

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Stadt „Fehmarn“, beschlossen am 28.06.2018  
(nach dem Musteraktionsplan für Städte ohne relevante Lärmkonflikte)**

## **0. Vorbemerkung**

Für Städte ohne relevante Lärmbelastung und / oder Städte, für die bereits aus Vorbetrachtungen abschätzbar ist, dass nur bedingt die Möglichkeit besteht, Lärminderungsmaßnahmen durchzusetzen, wurde der Musteraktionsplan des Landes Schleswig-Holstein zur Aufstellung genutzt. Um die Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu erhöhen und eine bessere Verständlichkeit zu ermöglichen, ist dieser Lärmaktionsplan Anlage eines ergänzenden Berichts mit den Grundlagen der Lärminderungsplanung und detaillierteren städtespezifischen Angaben und stellt somit eine Zusammenfassung dar.

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Beschreibung der Stadt sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind**

Die Stadt Fehmarn wurde 2003 durch die Fusion aller damaligen Gemeinden, die sich auf der Ostseeinsel Fehmarn befanden, gebildet. Sie liegt in Schleswig-Holstein im Kreis Ostholstein. Für die Stadt Fehmarn wurden in der Lärmkartierung von 2017 die Bundesstraße 207 vom Festland kommend bis zur Anschlussstelle Avendorf und die Landesstraße 209 im Bereich zwischen der Hauptstraße in Landkirchen und der Sahrensdorfer Straße in Burg auf Fehmarn gemeldet bzw. kartiert. Es wurde keine Eisenbahnstrecke als Hauptschienenstrecke gemeldet. Es ist nur die Lärmart Straße von Relevanz.

### **1.2 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde**

Stadt Fehmarn

Fachbereich Bauen und Häfen

Burg auf Fehmarn

Bahnhofstraße 5

23769 Fehmarn

[www.stadtfehmarnde.de/](http://www.stadtfehmarnde.de/)

vertreten durch:

Frau Cronauge, [m.cronauge@stadtfehmarnde.de](mailto:m.cronauge@stadtfehmarnde.de), Tel.: 04371 506 244

### **1.3 Rechtlicher Hintergrund**

EU-Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Umsetzung in nationales Recht: §§ 47 a - f als Sechster Teil des BImSchG

34. BImSchV - Verordnung über die Lärmkartierung

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Stadt „Fehmarn“, beschlossen am 28.06.2018  
(nach dem Musteraktionsplan für Städte ohne relevante Lärmkonflikte)**

**1.4 Geltende Grenzwerte**

Es gibt keine Grenzwerte, auch besteht aus der Aufstellung der Lärmaktionsplanung und dem Beschluss von Lärminderungsmaßnahmen kein Rechtsanspruch.

Zur Orientierung und Einschätzung der Lärmsituation können Grenzwerte aus nationalem Recht herangezogen werden (Lärmsanierung gemäß Nationalem Verkehrslärmschutzpaket II, Lärmvorsorge im Sinne der 16. BImSchV und BImSchG). Die Schwellenwerte zur Aufstellung einer Lärmaktionsplanung, die durch das Umweltbundesamt zur 1. Stufe herausgegeben wurden, haben keine Gültigkeit mehr.

**2. Bewertung der Ist-Situation**

**2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten (Straße)**

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

Sp	1	2	3	4
Ze	Höhe der Belastung		Belastete Menschen, gerundet gemäß 34. BImSchV	
	von	bis	L <sub>DEN</sub>	L <sub>Night</sub>
	dB(A)		Anzahl der Einwohner im Stadtgebiet	
1	50	55	-	140
2	55	60	160	150
3	60	65	130	10
4	65	70	130	0
5	70	75	10	0
6	75		0	-
7	<b>Summe</b>		<b>430</b>	<b>300</b>

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

Sp	1	2	3	4	5	6
Ze	Höhe der Belastung L <sub>DEN</sub>		Belastete Fläche, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser - Straßenverkehrslärm -			
	von	bis	Fläche	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
	dB(A)		km <sup>2</sup>	Anzahl im Stadtgebiet		
1	55	65	2,52	204	0	0
2	65	75	0,54	64	0	0
3	75		0,10	0	0	0
4	<b>Summe</b>		<b>3,16</b>	<b>268</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Stadt „Fehmarn“, beschlossen am 28.06.2018  
(nach dem Musteraktionsplan für Städte ohne relevante Lärmkonflikte)**

## **2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind (Straße)**

Für die Stadt Fehmarn sind gemäß Auswertungen der Lärmkartierung 430 belastete Menschen ( $LDEN \geq 55$  dB(A)) abgeschätzt worden. Davon liegen 140 Menschen im Bereich  $LDEN \geq 65$  dB(A), also gemäß des Leitfadens zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie im hoch belasteten Bereich. Belastete oberhalb von  $LDEN \geq 70$  dB(A) werden zudem als sehr hoch belastet eingestuft, in der Stadt Fehmarn sind davon 10 Menschen betroffen. Grundsätzlich ist diese Einschätzung zur Abgrenzung zwischen Belästigung, hohe Belastung und sehr hohe Belastung individuell vorzunehmen, es wird sich jedoch an oben genannter Quelle orientiert. Hinsichtlich der belasteten Flächen ergaben sich in Summe 3,16 km<sup>2</sup>. Es sind somit etwa 1,7 % der Stadtflächen (185,48 km<sup>2</sup>) und 3,4 % der Einwohner (Gesamteinwohnerzahl 12467) mit  $LDEN \geq 55$  dB(A) belastet.

Die Auswertung der Belastetenzahlen zeigt, dass es in der Stadt Fehmarn keine übermäßige Flächenverlärmung gibt, da der Anteil der belasteten Menschen an der Einwohnerzahl größer als der Anteil der belasteten Flächen am Gesamtgebiet ist.

## **2.3 Angabe zu Lärmkonflikten und verbesserungsbedürftigen Situationen**

Eine Bewertung der Lärmsituation ausschließlich anhand der Belastetenzahlen und der Lärmkartierung ist nicht möglich. Eine Prognose für das Jahr 2023, wie sie in der Lärmaktionsplanung durchgeführt werden sollte, ist auf Grund der sich zurzeit in der Planung befindlichen großräumigen Infrastrukturmaßnahmen noch nicht möglich. Zumal davon ausgegangen wird, dass sich die Verkehre der geplanten Änderungen erst nach der Umsetzung in den nächsten Jahren entsprechend nachhaltig einstellen werden.

## **3. Maßnahmenplanung**

### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

An den in der Lärmkartierung berücksichtigten Straßen ist kein aktiver Lärmschutz vorhanden.

Aus Festsetzungen in Bebauungsplänen sind passive Lärmschutzmaßnahmen vorhanden, die aus Gründen des Lärmschutzes realisiert wurden. Die passiven Lärmschutzmaßnahmen betreffen zum einen Anforderungen an die Außenhülle der Gebäude, aber auch die Anordnung der Schlafräume und Außenwohnbereiche.

### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung**

Da keine Bewertung der Lärmsituation vorgenommen werden konnte, erfolgt auch keine Maßnahmenplanung. Eine sinnvolle Maßnahmenplanung kann erst nach Fertigstellung der großräumigen Infrastrukturmaßnahmen erarbeitet werden, sobald sich die daraus veränderten Verkehrsbelastungen eingestellt haben. Sollte sich in Zukunft herausstellen, dass die derzeit geplanten Infrastrukturmaßnahmen nicht weiter verfolgt werden, wird dann bei der darauffolgenden Lärminderungsplanung auf diese Änderung eingegangen und der vorhandenen Lärmsituation entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung entwickelt.

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Stadt „Fehmarn“, beschlossen am 28.06.2018  
(nach dem Musteraktionsplan für Städte ohne relevante Lärmkonflikte)**

Es ist zu beachten, dass die Lärminderungsplanung grundsätzlich ein Instrument ist, das nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und langfristig zur Minimierung des Umgebungslärms beitragen soll. Weiterhin besteht derzeit keinerlei Rechtsanspruch auf die Realisierung von Lärminderungsmaßnahmen aus der Aufstellung einer Lärmaktionsplanung.

### **3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz**

Da davon ausgegangen wird, dass die Lärmsituation für die Stadt Fehmarn derzeit nicht hinreichend dargestellt ist bzw. sich verlagern wird, werden in dieser Stufe der Lärmaktionsplanung keine ruhigen Gebiete ausgewiesen.

### **3.4 Langfristige Strategien zu Lärmkonflikten und Lärmauswirkungen**

Es ist im Interesse der Stadt Fehmarn, Planungen für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen. Auch die Entwicklung der Verkehrsbelastung wird verfolgt. Hierbei soll der Lärmaktionsplan stets als Instrument dienen, um Hinweise auf bereits zuvor erkannte Lärmkonflikte geben zu können. Insbesondere ist der Einbau lärmreduzierter Straßenbeläge mit den, in regelmäßigen Abständen notwendigen Erneuerungen der Straßendecken auf den Hauptverkehrsstraßen anzustreben.

Weiterhin wird seitens der Stadt Fehmarn in zukünftigen Bauleitverfahren darauf geachtet, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs-, aber auch aus Gewerbe- und Freizeitlärm mit den Wohnbebauungen verträglich sind.

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der belasteten Personen**

Für den Straßenlärm wurden keine Maßnahmen mit dem Ziel der Lärminderung geprüft.

## **4. Formelle und finanzielle Informationen**

### **4.1 Datum der Aufstellung des Lärmaktionsplans**

Ein gesonderter Aufstellungsbeschluss erfolgte nicht, da es sich um eine Pflichtaufgabe handelt.

### **4.2 Datum des Abschlusses des Lärmaktionsplans**

Die Lärmaktionsplanung wurde am 28.06.2018 abschließend beschlossen.

### **4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Der Entwurf mit Datum vom 17.01.2018 wurde am 01.02.2018 im Bau- und Umweltausschuss öffentlich vorgestellt. Nach Auslegung und Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.03.2018 bis zum 23.04.2018 wurde die Lärmaktionsplanung von der Stadtvertretung am 28.06.2018 abschließend beschlossen.

### **4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplans**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Stadt „Fehmarn“, beschlossen am 28.06.2018  
(nach dem Musteraktionsplan für Städte ohne relevante Lärmkonflikte)**

überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de) veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

**4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Lärmaktionsplans**

Auf Grund der Ausgangslage werden bis zum Jahre 2023 ca. 1.000 € für die Umsetzung veranschlagt.

**4.6 Weitere finanzielle Informationen**

Keine.

**4.7 Link zum Lärmaktionsplan im Internet**

Nach Meldung an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR):

<http://www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas>

Nach Meldung an die Europäische Union durch das LLUR:

<http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise>

Fehmarn, den 03.07.2018

